Satzung

über die Baugestaltung der im Bebauungsplan vom 8.8.1962 Nr. 1 "Flur 11" der Gemeinde Beesten festgesetsten baulichen Anlagen.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GML. Sb. I S. 126), der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBL. I S. 936) und des Preussischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260) hat der Rat der Gemeinde Beesten in seiner Sitzung am .J.C. 4914... folgende Satzung beschlossen; die hiermit verkündet wird:

\$ 1

Bauliche Anlagen und Anderungen sind so ansuführen, dassie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, auf Denkmale und bemerkenswerte Baturgebilde ist Aücksicht zu nehmen.

(Gestaltung der Baukörper)

- 1) Die Baukörper sind klar und einfach zu gestalten, das Verhältnis der Giebel- der Traufenseite muß mindestens 4:5 betragen.
- 2) die Traufenhöhe der eingeschoseigen Häuser durf, gemessen von der Oberkante Bockel bis Unterkante der Bachrinne 3 m nicht überschreiten.
- 3) die Ausenwande der Geboude sind in Klinkern auszabilden.

Fine teilweise Verblendung der Außenwandflächen durch Handstrick siegel bzw. durch helle Klinker ist zulässig. Die Sockel der Gebäude sind auf die Gestaltung der Außenwandflächen abzustimmen.

§ 3 (Dachausbildung)

Dachneigung der Hauptgebäude muß 48 - 52 Grad betragen.
Dachausbauten sind zulässig. Die dürfen 1/5 der Traufenlänge nicht überschreiten. Schornsteine sollen bei Walm- oder Batteldächern die Bachhaut im First oder in der Nahe des Firstes durchbrechen. Die Dacher sind mit rotbraunes Dachsiegeln zu decken.

(Nebengebaude und freistehende Eleinbauten)

Nebengebäude, Anbauten und freistehende Eleinbauten müssen sich in ihrer Größe und in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden harmonisch anpassen. Sie sind in massivor Sauweise mit der gleichen Außenwandbeflandlung wie die Hauptgebäude auszubilden.
Vorgefertigte Garagen und vorgefertigte Bebengebäude sind

unzulannig.

§ 5 (Linfriedigung)

Die bebauten Grundstücke sind straßenseitig einzufriedigen.

5 6

Auf vorhandene Bauanlagen finden die Vorschriften dieser Satzung nach Maßgabe des § 5 der Verordnung über die Baugestaltung Anwendung.

(erbeanlagen)

Die Anbringung oder Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen und dergleichen bedarf der Erlaubnis der Baugenehmigungsbehörde.

Me

Voc les Verschriften dieser Satsung kann die Saugeschmigungsbehörde in Sinvermehmen mit der Semeinde in Degrindeten Pallen Albanahmen su lassen.

9 8

Sine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach 9 156 des Bundesbaugesetzes bleibt hiervon unberührt.

Diese Satzung tritt am Tage noch der Bekanntmachung in Eraft.

Beesten den 1.9.1962

76 Vier

Burgermeister

Geneinde de genein

Lewlemonn Ratoditglied

Genehmigt!

INGSFRAC Der Regierungspräsident

tenabrück, den 1. 19.

Oberregierungs baurat

Satzung

sum Bebauungsplan Br. 1 "Flur 11" vom 8.8.1962 der Gemeinde Beesten, Kreis Lingen.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. Mars 1955 - Nds. GVBL. I S. 126 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbau pretses vom 23. Juni 1960 (BOBL. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Beesten folgende Satsung beschlossen. Sie hieralt verkündet wirdt

9 1

Pür die Bebauung des in Flur 11. Gemarkung Beesten. Gemeinde Beesten gelegenen Gebietes ist der Bebauungsplan vom 8.8.1962 mit Anlagen verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

(Nutsungerestsetzungen gemäß § 9 BBaug, soweit im Flan nicht geregelt)

1) In des ausgewiesenen haugelände sind eingeschossige

Einselhäuser zugelassen.

2) Kleinere Ladengebiete, Kleinbetriebe usw., soweit sie der Versorgung der Bevölkerung dienen und für die Umgebung nicht störend wirken, können zugelassen werden.

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Einzelhäuser muß, gemessen in der Mitte des Baukörpers 0,80 m über der Mitte der fertigen Straße liegen.

§ 4 (Nebengebäude nach Bedarf)

Rebengebäude sind - wie im Flan dargestellt - ansulegen.

5 5

Genals § 9 Abs. 4 Bhaud wir, nachrichtlich darauf hingewiesen,

für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauangsplan vorgesehenen Baukürper sowie für die Grundstückseinfriedigung die von der Gem. aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (ROBL. I S. 938) erlassenen Setzung vom .1.2.1944. zu beachten ist.

b) alle Bauverhaben den Destimmungen der Bausstaung oder Bauverordnung unterliegen.

9 6

Von folgenden Festsetzungen des Sebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBaud in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulässen, zofern hierdurch die Grundzüge der Flanung nicht besinträchtigt werden:

1) der Grundstücksgröße,

2) der Höhenlage der baulichen Anlagen.

b) Befreiungen regeln sich nach 9 31 Abs. 2 BBaud.

Die Elektrisitäteleitungen eind zu verkabeln.

9 8

Für den Fall der Bichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Biedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den \$9 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die offentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis su 150.... DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Ver-folgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetz bleibt hiervon unberührt.

der Bekanntmachung in Kraft. Diene Satsung tritt

Beceten, den 9. 1962

Genelinist!

Der Regierungspräsident

Cambrück, den.

Oberregierungs baurat